Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich an die Oberösterreichische Landesregierung

Berichtszeitraum 2012/2013

Bericht gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz



Dr. in Claudia Schmied-Wagner
Tierschutzombudsfrau
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, im Mai 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORWORT	3 -
2.	AUFGABEN DER TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE OÖ	3 -
,	2.1. VERTRETUNG DER INTERESSEN DES TIERSCHUTZES	4 -
	2.1.1. Präventionsarbeit und Multiplikatorenschulung	4 -
	2.1.2. Öffentlichkeitsarbeit	6 -
	2.1.3. Anlaufstelle für Tierschutzfragen	6 -
2	2.2. PARTEISTELLUNG DES TIERSCHUTZOMBUDSMANNES	
	2.2.1. Hinweise und Verwaltungsstrafverfahren	7 -
	2.2.2. Verbot der Tierhaltung	
	2.2.3. Anzeigen der Wildtierhaltung	
	2.2.4. Veranstaltungen und andere Bewilligungen	
,	2.3. Tierschutzrat	
3.	ZUSAMMENFASSUNG UND DISKUSSION	17 -

Abkürzungsverzeichnis

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
ESV	Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
OÖ	Oberösterreich
TSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idF
	BGBI. Nr. 114/2012 - Tierschutzgesetz
TSR	Tierschutzrat
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VTK	Veterinärrecht inkl. Tierschutz und rechtliche Angelegenheiten im
	Katastrophenschutz
WKO	Wirtschaftskammer

1. Vorwort

Mit 1.1.2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBI. I Nr. 118/2004, in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Rechtsstellung des Tierschutzombudsmannes (§ 41 TSchG) geregelt.

Gem. § 41 Abs. 6 TSchG hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeit zu berichten, und es wird im Folgenden gem. § 2 Abs. 1 Z 4 des Dienstvertrags der zweijährliche Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich vorgelegt. Der Berichtszeitraum umfasst das Jahr 2012 sowie das erste Jahr der Tierschutzombudsfrau Dr. in Claudia Schmied-Wagner, das Jahr 2013.

Im Jahr 2012 war der Tierschutzombudsmann Mag. Dieter Deutsch mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 Monatsstunden auf freiem Dienstvertrag bis 14.7.2012 mit der Funktion betraut, anschließend war er interimistisch bestellt. Er wurde unterstützt von einer Mitarbeiterin für Büroangelegenheiten, Sachbearbeitung und Aktenführung (zugeteilt dem Referat VTK im Ausmaß von 25 Wochenstunden). Mag. Dieter Deutsch übt nunmehr die Funktion des Stellvertreters der Tierschutzombudsfrau aus.

Dr. in Claudia Schmied-Wagner wurde als Tierschutzombudsfrau für das Land Oberösterreich für die fünfjährige Funktionsperiode 2013 – 2017 bestellt und mit 1. Jänner 2013 in einem Beschäftigungsausmaß von 80 Monatsstunden auf freiem Dienstvertrag mit dieser Funktion betraut. Der Tierschutzombudsfrau steht gem. § 6 Abs. 2 des Dienstvertrags für erforderliche Schreibarbeiten und die notwendige Aktenführung eine geeignete Schreib- und Kanzleikraft zur Verfügung. Im Jahr 2013 stand der Tierschutzombudsstelle erstmals die Kanzleiinfrastruktur der Abteilung Gesundheit zur Verfügung.

Die Tierschutzombudsstelle ist im Landesdienstleistungszentrum der oberösterreichischen Landesregierung in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, eingerichtet. Sie ist organisatorisch in das Referat für Veterinärrecht inkl. Tierschutz und rechtliche Angelegenheiten im Katastrophenschutz der Abteilung Gesundheit integriert.

Da aufgrund des personellen Wechsels in der Tierschutzombudsstelle OÖ eine einheitliche Interpretation der Daten nicht durchgehend gewährleistet werden kann, wird bei der Diskussion der Zahlen besonderes Augenmerk auf das Jahr 2013 gelegt.

2. Aufgaben der Tierschutzombudsstelle OÖ

Zielsetzung des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 TSchG). Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen daher die Vertretung der Interessen des Tierschutzes, z.B. als Organpartei in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren, entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, die Mitgliedschaft im Tierschutzrat sowie die Beratung des für Tierschutz zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung (§ 2 Abs 1 Dienstvertrag).

In Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz hat die Tierschutzombudsfrau Parteistellung (§ 41 Abs. 4 TSchG). Diese berechtigt in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

Mit 13. März 2013 ist das Bundesgesetz zur "Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes" in Kraft getreten. Gemäß § 3 hat die Tierschutzombudsfrau auch im Rahmen dieses Bundesgesetzes Parteistellung. Als Anlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung angeschlossen.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsfrau keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

2.1. Vertretung der Interessen des Tierschutzes

Neben der Wahrnehmung der Funktion als Organpartei im Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gemäß TSchG zählen zu den zentralen Aufgabenbereichen der Tierschutzombudsfrau Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei steht die Prävention in Sachen Tierschutz im Focus. Allen voran ist eine Vermehrung von Fachwissen zu Tierschutzfragen dazu geeignet, künftige Tierschutzprobleme zu verhindern. Gezielte Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen, Schulungen, Erstellen von Informationsbroschüren etc. sind hier besonders effektiv, jedoch trägt jedes einzelne Gespräch/Email z.B. im Zuge einzelfallbezogener Beratungen ebenso zum Tierschutz bei.

2.1.1. Präventionsarbeit und Multiplikatorenschulung

Im Sinne eines Informationsaustauschs und einer optimalen Prävention in Tierschutzfragen war die Kommunikation der Tierschutzombudsfrau mit tierschutzrelevanten Personenkreisen umfangreich. So besuchte die Tierschutzombudsfrau im Jahr 2013 zehn Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate, welche die Tierschutzombudsfrau zu einem Treffen eingeladen hatten. Dadurch konnten mit den tierschutzrelevanten Personen (AmtstierärztInnen, TierschutzjuristInnen, SachbearbeiterInnen, Bezirkshauptleute) grundsätzliche Vorgehensweisen der Zusammenarbeit im Tierschutz sowie aktuelle und besonders kritische Tierschutzfälle in den Bezirken besprochen werden.

Im Zuge eines laufenden Informationsaustausches ist die Tierschutzombudsfrau regelmäßig telefonisch oder per Email mit den AmtstierärztInnen und den SachbearbeiterInnen für Tierschutz bzw. vereinzelt mit den für Tierschutz zuständigen JuristInnen in Kontakt. Besonders die frühzeitige Einbindung der Tierschutzombudsfrau bei Tierschutzfragen bzw. geplanten tierschutzrechtlichen Bewilligungen wirkt hier präventiv, wenn z.B. Auflagen im Interesse der Tiere gefordert werden oder im Vorfeld bereits geklärt werden kann, dass ein Vorhaben aus Sicht des Tierschutzgesetzes nicht bewilligungsfähig ist.

Bei zehn Terminen im Jahr 2013 wurde von den zuständigen AmtstierärztInnen und der Tierschutzombudsfrau bei Lokalaugenscheinen in den Bezirken versucht, aktuelle und schwerwiegende Tierschutzfälle auf direktem Weg zu lösen. Die Lokalaugenscheine dienten u.a. dazu, sich einen Überblick über die gesamte Situation zu verschaffen und mit den Tierhaltern vor Ort konstruktive Gespräche im Sinne des Tierschutzes zu führen.

Die Tierschutzombudsfrau nahm an dem vom Referat VTK organisierten Runden Tisch "Tierschutz" mit den Bezirksverwaltungsbehörden im Dezember 2012 und an der von der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen durchgeführten Dienstbesprechung mit den AmtstierärztInnen im Jänner 2013 teil und stellte sich dort vor.

Sechs oberösterreichische Tierheime wurden von der Tierschutzombudsfrau 2013 besucht, um dort mit den für Tierschutz relevanten Personen den Informationsaustausch zu pflegen.

Darüber hinaus erfolgte ein regelmäßiger Austausch mit der Tierärztekammer OÖ in Tierschutzfragen. Auch mit dem Landesjagdverband OÖ und dem Landesfischereiverband OÖ war die Tierschutzombudsfrau im Gespräch bzgl. tierschutzrelevanter Fragestellungen.

Innerhalb der Strukturen des Landes Oberösterreich steht die Tierschutzombudsfrau in Kontakt mit dem Referat VTK, um über ihre Vorhaben und Projekte zu informieren. Im Jahr 2013 wurden mehrere Jours Fixes mit dem Tierschutzreferat zum Informationsaustausch abgehalten.

Auch an Jours Fixes mit dem für Tierschutz zuständigen Landesrat Reinhold Entholzer nahm die Tierschutzombudsfrau teil, um das für Tierschutz zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung bei Bedarf zu beraten.

Weiters wurden fachliche Jours Fixes mit den für Tierschutz zuständigen Amtsveterinären der Abteilung ESV durchgeführt. Außerdem fand zu Beginn der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau ein Treffen mit dem Landesveterinärdirektor Dr. Karl Wampl sowie im Juni 2013 ein Treffen mit dem neuen Landesveterinärdirektor Dr. Thomas Hain statt.

Mit der Direktion für Inneres und Kommunales arbeitete die Tierschutzombudsfrau bei der Überarbeitung des "OÖ Hundeguide" zusammen. Auch mit der Abteilung Naturschutz sowie der Abteilung Land- und Forstwirtschaft wurden überschneidende Tierschutzfragen bearbeitet, z.B. Fragen der Haltung von "Wildtierfindlingen" oder Abgrenzungsfragen zwischen Jagdgesetz und Tierschutzgesetz. Die Tierschutzombudsfrau besuchte im April 2013 gemeinsam mit einer Mitarbeiterin der Abteilung Naturschutz (Fachgebiet Artenschutz) die Haustiermesse Wels, um sich ein fachliches Bild der dortigen Reptilienbörse "Exotica" sowohl aus Tierschutz- als auch aus Artenschutzsicht zu machen.

Vorträge vor Multiplikatoren in Sachen Tierschutz spielen eine wichtige Rolle im Zuge der Präventionsarbeit, weil damit Fachwissen zum Thema Tierschutz gezielt vermittelt und effektiv weiterverbreitet werden kann.

Im Jahr 2013 wurden im Rahmen einer Fortbildung der oberösterreichischen ZoofachhändlerInnen, veranstaltet durch die WKO OÖ, den ZoofachhändlerInnen die Ergebnisse des Forschungsprojekts "ProZoo – Evaluierung des österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das Tierschutzgesetz" präsentiert. Dabei wurden die in Zoofachhandlungen für die Tierhaltung zuständigen Personen in den für die verschiedenen Tiergruppen kritischen Bereichen der Tierhaltung geschult und über die tierschutzrechtlichen Anforderungen informiert.

Bei der Dachverbandssitzung der oberösterreichischen Tierschutzorganisationen im Mai 2013 konnten die oberösterreichischen Tierschutzvereine über die gesetzlich verankerten Aufgaben und Rechte der Tierschutzombudsfrau informiert werden. Darüber hinaus wurden die Rahmenbedingungen für eine optimale Zusammenarbeit in Tierschutzangelegenheiten (z.B. Hinweise und Anzeigen, Vollzug durch die Behörde) erläutert.

Mit diesen Vorträgen erreichte die Tierschutzombudsfrau gezielt tierschutzrelevante Personenkreise und konnte diesen Multiplikatoren in Sachen Tierschutz wichtige Informationen übermitteln sowie fruchtbare Diskussionen führen.

2.1.2. Öffentlichkeitsarbeit

Da die Wissensvermittlung zu Tierschutzthemen eine essentielle Säule in der Prävention von Tierschutzproblemen darstellt, ist die gezielte Fachinformation der Bevölkerung ein großes Anliegen der Tierschutzombudsstelle. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist daher insbesondere die erstmalige Umsetzung eines Newsletters der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich zu nennen. Beim "Newsletter der Tierschutzombudsfrau OÖ" handelt es sich um eine Fachinformationen zum Tierschutz für eine breite Öffentlichkeit.

Der "Newsletter der Tierschutzombudsfrau OÖ" wird auf der Tierschutz-Homepage des Landes Oberösterreich <u>www.tierschutzportal.ooe.gv.at</u> veröffentlicht. Dort werden außerdem die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle sowie die neue Tierschutzombudsfrau präsentiert.

Im Jahr 2013 publizierte die Tierschutzombudsfrau zweimal eine derartige Fachinformation, es gab den I. Newsletter im Juni 2013 (Anhang 1) und den II. Newsletter im Dezember 2013 (Anhang 2). Die Themen waren u.a. "illegaler Welpenhandel", "Katzenkastration" und "Tiere als unbedachte Weihnachtsgeschenke". Der "Newsletter der Tierschutzombudsfrau OÖ" soll als regelmäßige Publikation der Tierschutzombudsstelle etabliert werden. Geplant ist ein mehrmals jährliches Erscheinen, um der Öffentlichkeit regelmäßig tierschutzrelevante Themen nahe zu bringen.

Die Tierschutzombudsfrau verfasste 2013 einen Artikel für die Zeitschrift "Streuner", um die Tierschutzombudsstelle und die neue Tierschutzombudsfrau vorzustellen. Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Tierschutzombudsstelle/der Tierschutzombudsfrau wurde im Jänner 2013 eine Pressekonferenz gemeinsam mit Landesrat Reinhold Entholzer abgehalten (Anhang 3). Danach berichteten zahlreiche Zeitungen (z.B. OÖ Nachrichten) über die neue Tierschutzombudsfrau. Weiters gab sie ein Radiointerview beim ORF OÖ und Interviews in Printmedien zu diversen Tierschutzthemen (z.B. zum Thema Wildtierhaltung, um die gesetzliche Meldepflicht für Wildtiere bekannt zu machen, oder zur Kastration von Katzen in bäuerlicher Haltung).

2.1.3. Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Auskünfte zu diversen Tierschutzthemen, telefonisch oder schriftlich, gehören zu einem zeitintensiven Teil der Tätigkeit der Tierschutzfrau. So unterschiedlich die Tierarten und die Inhalte von Anfragen sind, so unterschiedlich sind auch die Menschen, die sich an die Tierschutzombudsstelle wenden, und deren Zugänge zum Thema Tierschutz. Im Jahr 2013 wurden von der Tierschutzombudsfrau 87 Informationsgespräche am Telefon geführt sowie 106 schriftliche Anfragen (zumeist E-Mail) beantwortet. Die häufigsten Auskünfte der Tierschutzombudsfrau umfassten klassische "Tierschutzthemen" wie zum Beispiel Informationen zur Katzenkastrationspflicht oder zur verbotenen Tötung von Jungkatzen sowie zum Welpenhandel bzw. unseriösen Quellen beim Tierkauf. Die Tierschutzombudsfrau erteilte weiters zahlreiche Auskünfte zu Anfragen bzgl. Haltungsanforderungen für verschiedenste Heim- und Wildtierarten - vom Hund bis zu Exoten, welche in der 2. Tierhaltungsverordnung nicht geregelt sind. Im Bereich Nutztierhaltung betrafen Auskünfte v.a. die Rinderhaltung (z.B. Mindestanforderungen für die Haltung, Weidegang von Kühen in Anbindehaltung, tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren). Darüber hinaus wurden Auskünfte zu diversen Anforderungen für eine Bewilligung nach dem Tierschutzgesetz (z.B. Hundepension, Hundezucht) gegeben. Anfragen zu Themen außerhalb des Tierschutzes konnten von der Tierschutzombudsstelle an die zuständigen Stellen weitervermittelt werden, wie z.B. Fragen zum Oö. Hundehaltegesetz an die Direktion für Inneres und Kommunales oder Fragen zum Artenschutz an die Abteilung Naturschutz.

Die Beantwortung von Anfragen rund um den Tierschutz ist ein sehr wichtiges Aufgabengebiet der Tierschutzombudsperson, da die Bevölkerung die Tierschutzombudsstelle als Anlaufstelle für Fachfragen ansieht und nutzt. Als direkte Anlaufstelle in Tierschutzfragen hat sich die Tierschutzombudsstelle in den letzten Jahren gut etabliert, schriftliche Anfragen belaufen sich meist auf etwas mehr als 100 Fragestellungen pro Jahr (Abb. 1).

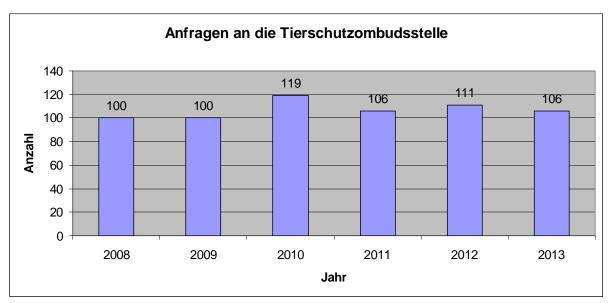


ABB.1: ANZAHL DER SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN AN DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE IN DEN JAHREN 2008 BIS 2013

2.2. Parteistellung des Tierschutzombudsmannes

2.2.1. Hinweise und Verwaltungsstrafverfahren

Ein großer Aufgabenbereich der Tierschutzombudsstelle ist die Bearbeitung von Hinweisen auf Tierschutzmissstände aus der Bevölkerung. Diese werden der Tierschutzombudsstelle schriftlich (v.a. E-Mail) oder mündlich (v.a. telefonisch) gemeldet.

In einigen Fällen konnten Hinweise unmittelbar erledigt werden, z.B. wenn aus den Berichten hervorgeht, dass es sich um keinen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz handelt oder wenn aufgrund von nicht ausreichenden Daten eine weitere Verfolgung unmöglich war.

Einige Hinweise wurden von der Tierschutzombudsstelle so bearbeitet, dass in Briefen über die gesetzlichen Normen informiert, auf die Einhaltung dieser gepocht, sowie auf die Möglichkeit von Strafsanktionen hingewiesen wurde.

Zum Beispiel wurden Briefe an diverse Halter von Freigängerkatzen gerichtet, in denen sie auf die gesetzliche Kastrationspflicht ihrer Katzen hingewiesen wurden und ihnen Informationsmaterial (Folder des Landes OÖ zur Katzenkastration, Infoblatt "Katzenjammer" von Mag. Dieter Deutsch) zugesandt wurde.

123 Hinweise, zumeist auf eine nicht artgerechte Tierhaltung, wurden 2013 der zuständigen Behörde zur tierschutzrechtlichen Kontrolle übermittelt. Drei weitere Hinweise wurden an die Tierschutzombudsstellen anderer Bundesländer übermittelt, weil sie nicht das Land Oberösterreich betrafen. In ca. 45 % der Hinweise wurden von der zuständigen Behörde Missstände gemäß Tierschutzgesetz vorgefunden und weitere Schritte eingeleitet. Die

Hinweise der Tierschutzombudsstelle an die zuständige Behörde tragen somit effektiv zum Aufzeigen und Lösen von Tierschutzproblemen bei. Auch in den übrigen Fällen trägt die Präsenz und Aktivität der zuständigen Behörde (z.B. über Information zu Haltungsanforderungen und Auskünfte zum Tierschutzgesetz) zur Prävention im Sinne des Tierschutzes bei.

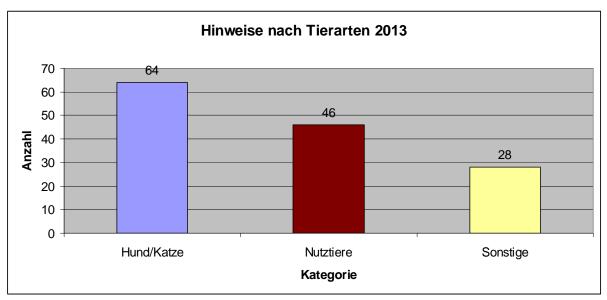


ABB. 2: ANZAHL DER HINWEISE NACH TIERARTEN IM JAHR 2013 IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE, NUTZTIERE UND SONSTIGE TIERE

Die größte Anzahl an Hinweisen 2013 betraf Hunde (52 Hinweise). Es wurde zumeist auf eine nicht tiergerechte Hundehaltung hingewiesen, z.B. zu wenig Auslauf, zu kleine Zwinger, Schlagen, Treten o.ä. Misshandlungen, Verwenden von verbotenen elektrisierenden Dressurgeräten (Teletakt) oder verbotene Ketten-/Anbindehaltung. Einige Hinweise deuteten auch auf Welpenhandel hin, z.B. unseriöse Anzeigen im Internet oder Verkauf von kranken Welpen. Hinweise bzgl. Katzen betrafen v.a. Verstöße gegen die Kastrationspflicht, Verstöße gegen das Verbot der Tötung oder Hinweise auf problematische Katzenzucht.

In der Kategorie der Nutztiere wurde hauptsächlich auf Missstände in der Pferdehaltung hingewiesen (19 Hinweise), z.B. mangelhafte Versorgung mit Futter oder Wasser, Vernachlässigung des Ausmistens und Einstreuens oder der Hufpflege sowie eine verbotene Anbindehaltung.

Die hohe Zahl an Hinweisen an die Tierschutzombudsstelle in den letzten Jahren (Abb. 3) lässt darauf schließen, dass einerseits der Bekanntheitsgrad der Tierschutzombudsstelle als Anlaufstelle bei Tierschutzproblemen zunimmt und sie als solche geschätzt wird und andererseits der Tierschutzgedanke in der Bevölkerung zunehmend stark verankert ist.

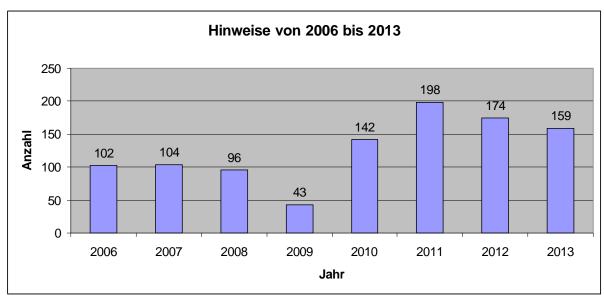


ABB. 3: ANZAHL DER HINWEISE AUS DER BEVÖLKERUNG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2013

Alle Verwaltungsstrafverfahren, die wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes geführt werden, werden der Tierschutzombudsstelle zur Kenntnis gebracht, damit die Parteistellung der Tierschutzombudsperson gewahrt bleibt. Im Jahr 2012 wurden dem Tierschutzombudsmann 153 Verwaltungsstrafverfahren zur Kenntnis gebracht. Im Jahr 2013 war die Tierschutzombudsfrau in 145 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden. In 59 dieser Strafverfahren (41 %) gab die Tierschutzombudsfrau eine fachliche Stellungnahme ab. Von den Strafverfahren aus 2013 wurde der überwiegende Teil mittels Bestrafung des Beschuldigten abgeschlossen, vereinzelt wurden Ermahnungen ausgesprochen bzw. wurde das Verfahren z.B. aufgrund mangelnder Erweislichkeit eingestellt.

Die Zahl der jährlichen Verwaltungsstrafverfahren hat sich in den letzten Jahren bei ca.140 ± 10 eingependelt (Abb. 4). Im Jahr 2013 betrafen 63 der Strafverfahren zu Tierschutzvergehen (44 %) Vergehen bzgl. der Haltung von Hunden. Mehr als die Hälfte dieser Verfahren (57 %) wurde aufgrund der mangelnden Kennzeichnung des Hundes mittels Microchip und der nicht durchgeführten Meldung in der Heimtierdatenbank geführt (§ 24a TSchG). Die übrigen Verfahren bei Hunden betrafen eine nicht artgerechte Tierhaltung, z.B. die Ketten- bzw. Anbindehaltung von Hunden oder zu kleine und nicht adäquat eingerichtete Zwinger. Fast ein Viertel der Strafverfahren zu Hunden (23,8 %) wurden gemäß § 5 TSchG (Verbot der Tierquälerei) geführt, da die Hunde z.B. Witterungseinflüssen ausgesetzt waren oder ihnen Leistungen abverlangt worden waren, welche den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt haben.

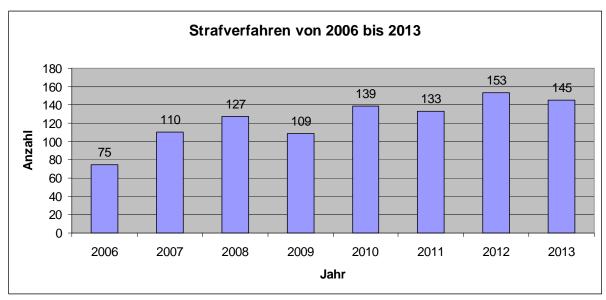


ABB. 4: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEM. TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2013

Der überwiegende Teil der Strafverfahren betraf Heimtiere, allen voran den Hund. Bei den Strafverfahren zu Nutztieren wurden v.a. Missstände in der Rinderhaltung geahndet, wobei hier mehr als 60 % der Strafverfahren gem. § 5 TSchG geführt wurden. Während die Anzahl an Strafverfahren bei landwirtschaftlichen Nutztieren in den letzten Jahren eher konstant war, ist die Zahl im Heimtierbereich gestiegen (Abb. 5).

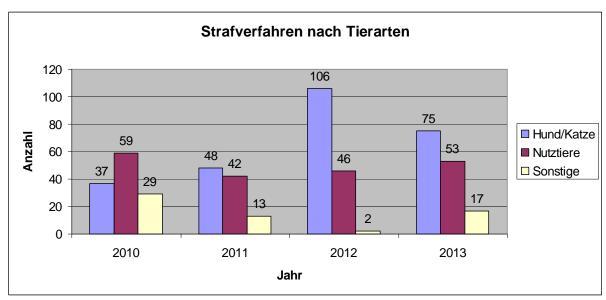


ABB. 5: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEM. TSCHG IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE, NUTZTIERE UND SONSTIGE TIERE

In 53 Fällen wurde 2013 ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund einer Übertretung von § 5 TSchG (Verbot der Tierquälerei) geführt. In fünf Fällen wurde 2013 ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund einer Übertretung von § 6 TSchG (Verbot der Tötung) geführt. § 5 und § 6 (sowie § 7, Verbot von Eingriffen, und § 8, Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere) sind die "schweren Vergehen" laut Tierschutzgesetz mit höherem Strafrahmen, welche bei mehrmaliger rechtskräftiger Bestrafung ein Tierhaltungsverbot nach sich ziehen können.

Das Strafmaß für schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (§§ 5, 6, 7, 8 TSchG) liegt bei bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro. In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2.000 Euro zu verhängen. Die höchste Strafe im Jahr 2013 betrug 5.600 Euro und wurde für Missstände in einer Tierhaltung, welche für die Tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war, verhängt. In dieser Tierhaltung kam es bei verschiedenen Nutztierarten und einer großen Tierzahl zu Bewegungsstörungen, Lahmheiten, Geschwülsten, wundgelegenen Hautstellen, festliegenden Tieren, mindergutem Ernährungszustand, sodass u.a. gemäß § 5 TSchG (Verbot der Tierquälerei) in zehn verschiedenen Punkten gestraft wurde.

Bei allen übrigen Vergehen gemäß TSchG liegt eine Verwaltungsübertretung vor, welche von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen ist.

Zusätzlich zur Strafe wurden in 30 Fällen im Jahr 2013 TierhalterInnen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Tierhaltung aufgetragen. Den Aufträgen zu einer Behebung der Mängel der Tierhaltung kommt aus Sicht der Tierschutzombudsfrau eine besondere Bedeutung in Tierschutzstrafverfahren zu. Maßnahmen können inkl. vorgeschriebener Frist zu deren Umsetzung, zusammen mit Nachkontrollen durch die Behörde, zur konkreten Verbesserung der Situation der Tierhaltung beitragen.

Die Parteistellung der Tierschutzombudsperson wurde von den Behörden im Jahr 2012 und 2013 berücksichtigt. Die Tierschutzombudsfrau war in ihrem ersten Jahr gut in die Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren eingebunden. Stellungnahmen und erwünschte Auflagen wurden akzeptiert und angenommen. Besonders erfreulich ist, dass die Behörden die Tierschutzombudsfrau häufig frühzeitig einbinden und vorab zu Tierschutzfragen kontaktieren. Durch einen regen Austausch mit den zuständigen SachbearbeiterInnen können im Vorfeld Positionen abgesteckt und in Einklang gebracht werden, wodurch Berufungen vermieden werden können. Daher berief die Tierschutzombudsperson im Berichtszeitraum in keinem Fall vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat.

Die Tierschutzombudsfrau wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat in Berufungsverfahren eingebunden und nahm bei mündlichen Verhandlungen teil. Die Tierschutzombudsfrau war 2013 bei vier Verhandlungen vor dem UVS als Partei vertreten, bei einer weiteren Verhandlung wurde sie von Mag. Dieter Deutsch vertreten. In zwei Fällen wurde aufgrund der Berufung gegen ein Tierhaltungsverbot verhandelt. In allen Fällen wurde die Berufung des Beschuldigten abgewiesen und die angefochtene Strafe hinsichtlich der Strafnorm bestätigt, die Strafhöhe wurde jedoch jeweils reduziert. Teilweise wurden Erkenntnisse des UVS aufgrund der Aktenlage ohne mündliche Verhandlung getroffen. Hierbei kam es vereinzelt zu Verfahrensausgängen, welche aus Sicht der Tierschutzombudsfrau als nicht im Sinne der Interessen der Tiere einzustufen sind. Jedoch fehlte der Tierschutzombudsfrau eine entsprechende Beschwerdelegitimation (keine subjektiv-öffentlichen Rechte, nur prozessuale Rechte) vor dem UVS. Die Tierschutzombudsfrau suchte in der Folge das Gespräch mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten des UVS, um problematische Erkenntnisse aus Sicht des Tierschutzes zu diskutieren.

2.2.2. Verbot der Tierhaltung

Das Verbot der Tierhaltung stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar, wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte (mehrmalige Strafe nach §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG, Aufträge zur Mängelbehebung bzw. Maßnahmenbescheide, Androhung eines Tierhaltungsverbots) erfolglos bleiben und somit keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen, um künftiges Tierleid zu verhindern. Im Jahr 2012 wurden sieben und im Jahr 2013 fünf Tierhaltungsverbote gemäß § 39 Abs. 1 TSchG ausgesprochen und rechtskräftig (Abb. 6). Zwei der 2013 ausgesprochenen Tierhaltungsverbote sind auf

landwirtschaftliche Nutztiere beschränkt, eines auf Rinder, eines auf Strauße, und eines wurde als ein generelles Tierhaltungsverbot ausgesprochen. Alle Tierhaltungsverbote 2013 wurden auf Dauer ausgesprochen.

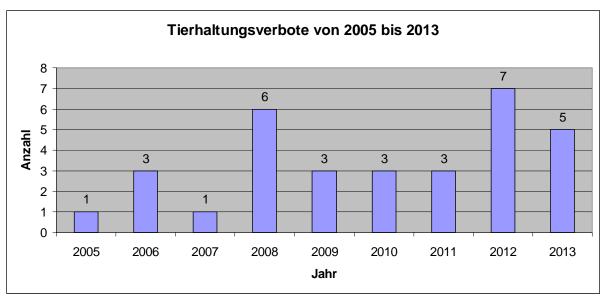


ABB. 6: ANZAHL DER VERBOTE DER TIERHALTUNG IN DEN JAHREN 2005 BIS 2013

2.2.3. Anzeigen der Wildtierhaltung

Gemäß § 25 Abs. 1 TSchG dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur aufgrund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Alle Arten der Reptilien und Amphibien, die meisten Wildtierarten der Säugetiere und Vögel sowie alle Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, fallen unter die Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung (§ 8 der 2. Tierhaltungsverordnung).

Im Jahr 2012 wurden 136 Haltungen von Wildtieren gemäß § 25 TSchG bei den Behörden angezeigt, von denen der Tierschutzombudsmann in Kenntnis gesetzt wurde. Dabei wurde die Haltung von insgesamt 525 Wildtieren angezeigt. Im Jahr 2013 erhielt die Tierschutzombudsfrau 113 Anzeigen von Wildtierhaltungen mit insgesamt 537 Wildtieren. Der Großteil der gemeldeten Wildtiere sind Reptilien, im Jahr 2012 wurden 453 Reptilien und im Jahr 2013 wurden 322 Reptilien gemeldet. An zweiter Stelle der gemeldeten Wildtiere finden sich die Vögel (2012: 51 Vögel, 2013: 202 Vögel).

Bei 76 der eingelangten Wildtieranzeigen (ca. zwei Drittel) gab die Tierschutzombudsfrau aufgrund von Mängeln in der Tierhaltung eine Stellungnahme ab. Da es sich um Tiere mit besonderen Ansprüchen im Hinblick auf Klima, Ernährung etc. handelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere bei Haltungsmängeln Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren. In der Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau wird daher auf die Abweichung von der gesetzlichen Norm und auf die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Tierschutzgesetz hingewiesen. Mindestens 23 dieser Wildtierhaltungen (ca. 30 %) wurden daraufhin laut Mitteilung der TierhalterInnen oder der Behörde den Mindestanforderungen angeglichen.

Werden Tiere gehalten, deren Haltung nicht in der 2. Tierhaltungsverordnung explizit geregelt ist, so wird von der Tierschutzombudsfrau (oft unter Zuziehung von ExpertInnen) eine Empfehlung zur Haltung dieser Tiere abgegeben. Neun der 2013 eingelangten

Wildtieranzeigen beinhalteten Tierarten, welche nicht in der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt sind.

In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur aufgrund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Im Jahr 2012 wurden der Tierschutzombudsstelle 17 Anzeigen von Wildgehegen mit insgesamt 629 Tieren zur Kenntnis gebracht, im Jahr 2013 waren es 20 Anzeigen von Wildgehegen mit insgesamt 435 Tieren. Bei sieben Anzeigen gab die Tierschutzombudsfrau eine Stellungnahme aufgrund von Mängeln oder aufgrund der Anwendung von Übergangsbestimmungen ab.

Das Interesse an Wildtierhaltung ist gemäß den Zahlen der Tierschutzombudsstelle OÖ unverändert hoch (Abb. 7 und 8). Die Daten aus 2006 stellen einen statistischen Ausreißer dar, weil in diesem Jahr die schon bestehenden Wildgehege gemeldet wurden. Die gemeldeten Tiere bilden nach der Meinung vieler ExpertInnen nur einen geringen Anteil der tatsächlichen Wildtierhaltungen ab. Bei der Haltung von exotischen Wildtieren ist nach wie vor von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. Es ist der Tierschutzombudsstelle daher ein besonderes Anliegen, dass die Verpflichtung zu einer Wildtieranzeige weiter verbreitet und auch eingehalten wird. 2013 wurde beispielsweise in Interviews (z.B. OÖN) auf die Meldepflicht von Wildtierhaltungen hingewiesen.

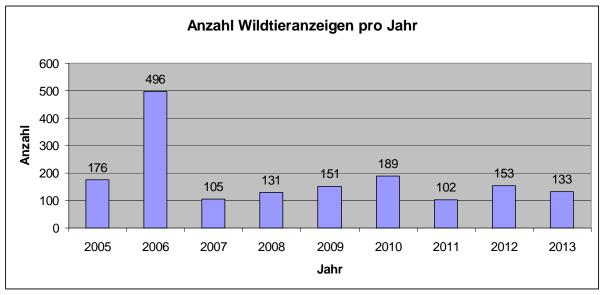


ABB. 7: ANZAHL DER WILDTIERANZEIGEN IN DEN JAHREN 2005 BIS 2013

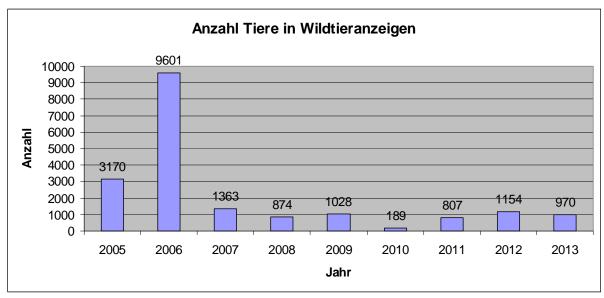


ABB. 8: ANZAHL DER IN DEN WILDTIERANZEIGEN GEMELDETEN TIERE IN DEN JAHREN 2005 BIS 2013

2.2.4. Veranstaltungen und andere Bewilligungen

Folgende Tierhaltungen erhielten im Berichtszeitraum eine Bewilligung gemäß § 23 TSchG:

- Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG)
- Die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 TSchG)
- Die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen (§ 27 TSchG)
- Das Betreiben von Tierheimen (§ 29 TSchG)
- Die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher T\u00e4tigkeiten (\u00a8 31 TSchG)

Im Jahr 2012 war der Tierschutzombudsmann in 138 Bewilligungsverfahren eingebunden. Im Jahr 2013 war die Tierschutzombudsfrau in 123 Bewilligungsverfahren eingebunden.

Im Jahr 2012 fanden 120 und im Jahr 2013 fanden 98 sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG statt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und bei deren Bewilligung die Tierschutzombudsperson eingebunden war (Abb. 9). Die Tierschutzombudsfrau gab zu 83 Veranstaltungen eine fachliche Stellungnahme hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Auflagen ab. Unterschiedliche Tierarten haben bei Veranstaltungen mitgewirkt, v.a. Kleintiere (36 Veranstaltungen) und Pferde (32 Veranstaltungen). Im Berichtszeitraum und auch in den Jahren davor stellten Tierausstellungen, -schauen und –märkte den überwiegenden Teil der Veranstaltungen dar, gefolgt von Reitturnieren.

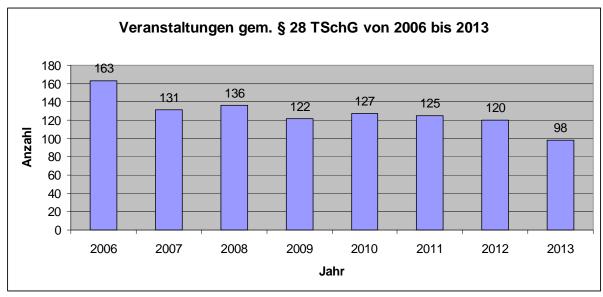


ABB. 9: ANZAHL DER VERANSTALTUNGEN GEM. § 28 TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2013

Fünf Bewilligungen wurden 2013 als befristete Dauerbewilligungen ausgestellt, dies betraf hauptsächlich Kleintierschauen und –märkte, welche regelmäßig in ähnlicher Art und Weise durchgeführt werden und bei welchen es über die Jahre zu keinerlei Beanstandungen hinsichtlich Tierschutz gekommen war. In den Jahren davor lag die Zahl der erteilten Dauerbewilligungen zwischen 9 und 18 pro Jahr. So wurden im Jahr 2013 auch Veranstaltungen abgehalten, die bereits in den Jahren zuvor eine befristete Dauerbewilligung erhalten hatten. Über sechs Veranstaltungen solcher Dauerbewilligungsinhaber wurde die Tierschutzombudsstelle im Jahr 2013 informiert.

Unter dem Begriff "sonstige Bewilligungen" werden von der Tierschutzombudsstelle z.B. Meldungen von Zoos (§ 26 TSchG), Zirkussen (§ 27 TSchG), Tierheimen (§ 29 TSchG), Hunde- oder Katzenzuchten, Zoofachgeschäften oder Tierpensionen (§ 31 TSchG) zusammengefasst. Im Jahr 2012 wurden 18 und im Jahr 2013 wurden 25 "sonstige Bewilligungen" von der Tierschutzombudsstelle bearbeitet (Abb. 10). So wurden im Berichtszeitraum u.a. zwei Zoos gemäß § 26 TSchG, vier Zirkusse gemäß § 27 TSchG und das Betreiben von drei Tierheimen gemäß § 29 TSchG bewilligt. Die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß § 31 TSchG wurde im Berichtszeitraum für 16 Zoofachhandlungen sowie vier Tierpensionen bewilligt, und die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs gemäß § 31 TSchG wurde im Berichtszeitraum 14 mal gemeldet.

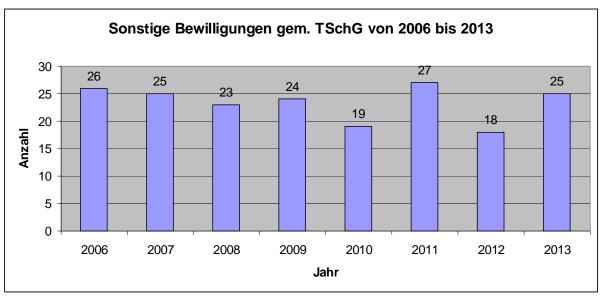


ABB. 10: ANZAHL DER "SONSTIGEN BEWILLIGUNGEN" GEM. TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2013

2.3. Tierschutzrat

Der Tierschutzrat stellt ein Beratungsgremium des Bundesministeriums für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes dar und die je Land namhaft gemachten Tierschutzombudspersonen sind Mitglieder im TSR (§ 42 TSchG).

Im Jahr 2012 fanden zwei und im Jahr 2013 fanden ebenfalls zwei Sitzungen des TSR statt. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit sind Informationen zum TSR wie Mitglieder, Tätigkeitsberichte, Kundmachungen, Protokolle zu den Sitzungen des TSR etc. abrufbar: http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat

2013 brachte die Tierschutzombudsfrau u.a. gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen Österreichs das Thema "Pflegestellen" in den TSR, um diese Tierschutzthematik einer rechtlichen Klärung zuzuführen. Die Tierschutzombudspersonen der Bundesländer stellten den Antrag, das BMG möge klarstellen, ob sogenannte "Pflegestellen" (z.B. für Tiere, die mit dem Ziel der Weitergabe an Dritte im nicht gewerblichen Bereich aus dem Ausland nach Österreich gebracht werden, oder Tiere, die aufgrund von Kapazitätsproblemen nicht in bewilligten Tierheimen untergebracht werden) in die Definition Tierheim gemäß § 4 Z 9 TSchG einzuordnen sind. Der Tierschutzrat übergab den Antrag der ständigen Arbeitsgruppe des TSR "Heim-, Hobby- und Sporttiere" zur weiteren Diskussion und Bearbeitung.

Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied in der ständigen Arbeitsgruppe des TSR "Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos", welche sich u.a. mit der Ausarbeitung eines möglichen Sachkundenachweises für Reptilien- und AmphibienhalterInnen beschäftigte. Der Erwerb einer Sachkunde durch künftige HalterInnen von exotischen Tieren, welche besondere Ansprüche an die Haltung stellen, stellt eine essentielle Maßnahme im Sinne eines präventiven Tierschutzes dar. Im Jahr 2013 nahm die Tierschutzombudsfrau an zwei Sitzungen dieser Arbeitsgruppe teil.

3. Zusammenfassung und Diskussion

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der Tierschutzombudsstelle des Landes Oberösterreich ein großes Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tiergerechte Haltung oberste Priorität haben. In diesem Sinne wird die enge konstruktive Zusammenarbeit mit den Behörden weiterhin gepflegt werden.

Da zahlreiche Tierschutzprobleme bei entsprechendem Wissen über das Verhalten und die Bedürfnisse eines Tieres mit Sicherheit vermeidbar wären, wird die Tierschutzombudsstelle weiterhin verstärkt auf Tierschutzinformation setzen und diese z.B. über den "Newsletter der Tierschutzombudsfrau OÖ" einer breiten Öffentlichkeit vermitteln. Auf der Tierschutz-Homepage des Landes OÖ www.tierschutzportal.ooe.gv.at sollen v.a. präventive Inhalte zum Tierschutz vermittelt werden, sodass im Bereich der Prävention die Tierschutzombudsstelle auch künftig eine zentrale und wichtige Aufgabe einnehmen wird.

Im Bereich der Prävention sind vor allem Kinder und Jugendliche als zukünftige TierhalterInnen eine wichtige Zielgruppe für den Tierschutz in Oberösterreich. Junge Menschen das Verständnis für die Bedürfnisse von Tieren und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren zu lehren, ist wohl die tiefgreifendste und nachhaltigste Arbeit im Interesse des Tierschutzes. Die Tierschutzombudsfrau wird neben ihrer Funktion die Lehrtätigkeit im Lehrgang zum/zur Tierschutzbeauftragen im Verein "Tierschutz macht Schule" weiterhin ausüben, da hier LehrerInnen zu besonders wichtigen Multiplikatoren in Sachen Tierschutz ausgebildet werden. Auch die Wissensvermittlung an andere Multiplikatoren in Sachen Tierschutz (z.B. ZoofachhändlerInnen) wird weiterhin im Blickpunkt der Tierschutzombudsfrau stehen.

Aufgrund der Vielzahl von Problembereichen im Tierschutz, mit denen die Tierschutzombudsstelle konfrontiert ist, und der vorhandenen Rahmenbedingungen (z.B. zeitliche und finanzielle Ressourcen), begrüßt die Tierschutzombudsfrau jegliche Unterstützung für die Arbeit im Interesse der Tiere. Ich möchte mich hier bei all jenen bedanken, die konstruktiv für die Realisierung eines besseren Tierschutzes gearbeitet und die Arbeit der Tierschutzombudsfrau unterstützt haben. Nur durch ständigen Dialog und gute Zusammenarbeit können wir gemeinsam im Tierschutz etwas bewegen.

Insbesondere danke ich den MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden für die gute Zusammenarbeit, bei der meine Stellungnahmen und Empfehlungen immer berücksichtigt wurden. Weiters gilt mein Dank selbstverständlich den Tierschutzvereinen, Tierheimen und all jenen, die sich aktiv für den Tierschutz einsetzen und so unschätzbare Arbeit für das Wohl der Tiere leisten.

Ganz besonders aber möchte ich mich beim Team der Tierschutzombudsstelle bedanken, insbesondere bei Monika Voß und Inge Knoll, die meine tägliche Arbeit stützen und mich so herzlich aufgenommen haben.

Dr. in Claudia Schmied-Wagner Tierschutzombudsfrau OÖ

Abbildungsverzeichnis

ABB.1: ANZAHL DER SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN AN DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE IN DEN JAHREN 2008 BIS	
2013	7 -
ABB. 2: ANZAHL DER HINWEISE NACH TIERARTEN IM JAHR 2013 IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE, NUTZTIER	.E
UND SONSTIGE TIERE	8 -
ABB. 3: ANZAHL DER HINWEISE AUS DER BEVÖLKERUNG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2013	9 -
ABB. 4: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEM. TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2013 1	١٥-
ABB. 5: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEM. TSCHG IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE,	
NUTZTIERE UND SONSTIGE TIERE 1	١٥-
ABB. 6: ANZAHL DER VERBOTE DER TIERHALTUNG IN DEN JAHREN 2005 BIS 2013 1	۱2 -
ABB. 7: ANZAHL DER WILDTIERANZEIGEN IN DEN JAHREN 2005 BIS 2013 1	١3 -
ABB. 8: ANZAHL DER IN DEN WILDTIERANZEIGEN GEMELDETEN TIERE IN DEN JAHREN 2005 BIS 2013 1	ւ4 -
ABB. 9: ANZAHL DER VERANSTALTUNGEN GEM. § 28 TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2013 1	ا 5
ABB. 10: ANZAHL DER "SONSTIGEN BEWILLIGUNGEN" GEM. TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2013 1	6-

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	I. Newsletter der Tierschutzombudsfrau OO (Juni 2013)
Anhang 2	II. Newsletter der Tierschutzombudsfrau OÖ (Dezember 2013)
Anhang 3	Information zur Pressekonferenz mit LR Entholzer (Jänner 2013)